

## Aus dem Gemeinderat der Sitzung vom 28.03.2019

Am 28.03.2019 fand im Kameradschaftsraum des Feuerwehrhauses Walddorfhäslach eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte hierzu sehr herzlich die Damen und Herren des Gemeinderates, der interessierten Mitbürgerschaft sowie der Presse. Neben zahlreichen Baugesuchen wurden folgende Tagesordnungspunkte öffentlich behandelt:

### 1. Bekanntgaben aus letzter nicht öffentlicher Sitzung

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 14.03.2019 gab es keine gemeinderätlichen Beschlüsse und damit auch keine Bekanntgaben.

### 2. Gemeinnützigkeit – Annahme von Spenden – Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde darf gemäß § 78 Abs. 4 GemO zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen vorliegend ausschließlich der Bürgermeisterin. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Da für die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Spendenrecht der Gemeinde keine Ermächtigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorliegt, unterliegen diese Daten dem Vertraulichkeitsgrundsatz und sind somit öffentlich personenneutral zu verarbeiten. Die Gemeinde erstellt mindestens jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Datum	Spenderinnen und Spender	Betrag in [€]	Empfänger	Zweck
18.01.2019	Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Walddorfhäslach	608,00 €	Spendenaufruf von Bürgermeisterin Silke Höflinger beim Neujahresempfang 2019 für die Bürgerstiftung	§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO
07.03.2019	Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Walddorfhäslach	200,00 €	Spendenaufruf von Bürgermeisterin Silke Höflinger bei ihrem Marktstand auf dem diesjährigem Gugelhupfmarkt für die Jugendfeuerwehr Walddorfhäslach	§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO
20.02.2019	Spender 1	100,00 €	Spende für die Jugendfeuerwehr Walddorfhäslach	§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO
25.02.2019	Spender 2	150,00 €	Spende für die Jugendfeuerwehr Walddorfhäslach	§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO
25.02.2019	Spender 3	200,00 €	Spende für die Jugendfeuerwehr Walddorfhäslach	§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO
26.02.2019	Spender 4	100,00 €	Spende für die Jugendfeuerwehr Walddorfhäslach	§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO
27.02.2019	Spender 5	100,00 €	Spende für die Jugendfeuerwehr Walddorfhäslach	§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO
01.03.2019	Spender 6	100,00 €	Spende für die Jugendfeuerwehr Walddorfhäslach	§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO

04.03.2019	Spender 7	104,35 €	Sachspende für den Kindergarten Schönbuchwichtel	§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO
------------	-----------	----------	--	-----------------------

Der Gemeinderat hat gemäß der Verfahrensrichtlinie über die Annahme von Spenden zu entscheiden. Die Verwaltung schlug vor, die Annahme der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu beschließen. Bürgermeisterin Silke Höflinger dankt im Namen der Gemeinde, des Gemeinderates und persönlich den Spenderinnen und Spendern sehr herzlich.

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Spenden.

### **3. Gemeinde Walddorfhäslach –Kommunal- und Europawahl am 26. Mai 2019**

- **Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Am 26. Mai 2019 finden in Baden-Württemberg die Wahlen des Gemeinderates und des Kreistages, kurz Kommunalwahlen, sowie europaweit die Wahl des Europäischen Parlaments statt. In der Gemeinde Walddorfhäslach mit derzeit ca. 5.198 Einwohnern sind gemäß der geänderten Hauptsatzung 14 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte neu zu wählen. Bei Kommunalwahlen ist für das gesamte Gemeindegebiet ein Gemeindewahlausschuss als Wahlorgan zu bilden. Die Wahl des Gemeindewahlausschusses obliegt dem Gemeinderat.

#### **I. Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist der Gemeindewahlausschuss zu bilden. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu. Bei der Wahl des Kreistages leitet der Ausschuss die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Im Rahmen der Europawahl kommen dem Gemeindewahlausschuss keine Funktionen zu.

#### **II. Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses**

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz KomWG aus der Bürgermeisterin als Vorsitzenden, ihrem/ihrer Stellvertreter/in und mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern aus dem Kreis der Wahlberechtigten (jeweils m/w/d). Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 15 KomWG).

Da Bürgermeisterin Silke Höflinger Bewerberin für die Kreistagswahl ist, kann sie den Vorsitz im Gemeindewahlausschuss nicht übernehmen, weshalb der Gemeinderat den/die Vorsitzenden einschließlich Stellvertretung aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählt. Da sich der erste stellv. Bürgermeister Olfert Alter zur Wahl für den Gemeinderat und den Kreistag aufstellen lässt, schlägt die Verwaltung vor, die zweite stellv. Bürgermeistern Hildegard Eggenesperger als Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und Amtsleiterin Tanja Sattler als stellvertretende Vorsitzende zu wählen, da somit die laufenden Geschäfte des Gemeindewahlausschusses innerhalb der Verwaltung zeitnah durchgeführt werden können.

Zu Beisitzern des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen sowie zu deren Stellvertretungen können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte (in der Gemeinde wahlberechtigt für Gemeinderat und Kreistag) berufen werden; sie dürfen weder Wahlbewerber noch Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Wahlen sein. Mitgliedschaft im Gemeinderat ist aber nicht erforderlich. Der Vorschlag für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wird in einer gesonderten Drucksache nachgereicht.

Der/die Schriftführer/in wird nach § 14 Abs. 4 KomWG von der Bürgermeisterin bestellt. Für dieses Amt wird Gemeinderat a.D. Hans-Georg Gaiser vorgeschlagen, zumal er dieses Amt bereits

bei der letzten Kommunalwahl innehatte. Für den Fall, dass sich beim Schriftführer noch eine personelle Änderung (bspw. auf Grund von Krankheit) ergeben sollte, kann die Bürgermeisterin rechtzeitig vor der ersten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses aus dem Kreis der Gemeindebediensteten oder des Gemeindevwahlausschusses eine Person bestellen.

### **III. Gleichzeitige Wahrnehmung der Aufgaben eines Wahlvorstands**

Dem Gemeindevwahlausschuss können zugleich die Aufgaben eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen übertragen werden (§ 14 Abs. 2 KomWG). Der Wahlvorstand für die Kommunalwahl besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern. Darüber hinaus können die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zugleich zu Mitgliedern in Wahlorganen für die Europawahl berufen werden.

Insbesondere wenn dem Gemeindevwahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstandes übertragen werden bietet es sich an, die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses auch zu Mitgliedern des entsprechenden Wahlvorstandes für die Europawahl zu berufen. Rechtlich handelt es sich jedoch um selbstständige Organe, sodass die Zuständigkeitsregelungen für die Berufung der Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane nach dem Europawahlrecht und dem Kommunalrecht zu beachten sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ernennung und Berufung aller Mitglieder des Wahlvorstandes durch die Bürgermeisterin erfolgt. Eine Ernennung und Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes wird daher erst nach der Wahl des Gemeindevwahlausschusses vorgenommen werden. Jedoch muss bei der vorzunehmenden Wahl die Funktion als Wahlvorstand berücksichtigt werden, da dies Auswirkungen auf die Zusammensetzung hat.

Nach § 5 Abs. 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) müssen für den Wahlvorstand für die Europawahl neben dem Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter weitere drei bis sieben Beisitzer berufen werden; die mit der Schriftführung und deren Stellvertretung beauftragten Personen werden zwingend aus den Beisitzern bestellt. Die Verwaltung schlägt vor, drei Beisitzer und die gleiche Zahl von Stellvertretern für den Gemeindevwahlausschuss festzulegen.

### **IV. Besetzung Gemeindevwahlausschuss**

Die Verwaltung schlägt folgende personelle Besetzung des Gemeindevwahlausschusses vor:

<b>Vorsitzende</b>	Stellv. Bürgermeisterin Hildegard Eggensperger
<b>Stv. Vorsitzende</b>	Amtsleiterin Tanja Sattler
<b>Beisitzer</b>	1. Gemeinderat a. D. Werner Böttler 2. Gemeinderat a. D. Hans-Georg Gaiser 3. Gemeinderat a. D. Heinrich Schweiker
<b>Stv. Beisitzer</b>	1. Gemeinderätin a. D. Susanne Heim 2. Kommandant Reiner Schäffer 3. Gemeindevmitarbeiterin Nicole Loder
<b>Schriftführer</b>	Gemeinderat a. D. Hans-Georg Gaiser

Der Gemeinderat beschloss die personelle Besetzung des Gemeindevwahlausschusses auf Grundlage der Einigung und der in der Drucksache vorgestellten Besetzungsvorschläge.

### **4. Gemeinde Walddorfhäslach – Jagdpacht**

- **Zielvereinbarung/ Abschusspläne 2019 – 2022**
- **Beratung und Beschlussfassung**

§ 34 JWVG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz) regelt, dass zwischen der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen ist. Die Zielvereinbarungen sind auf Grundlage kreisforstlicher Gutachten alle 3

Jahre neu zu erstellen. Nach § 11 Abs. 3 g) der Jagdgenossenschaftssatzung der Gemeinde Walddorfhäslach bestimmt der Gemeinderat als Gemeindevorstand der Jagdgenossenschaft die Inhalte der Zielvereinbarung.

Die Zielvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Jagdpächtern für den Abschuss von Rehwild wurde in Anlehnung an die bisherigen Abschusspläne, sowie auf Grundlage des aktuellen kreisforstlichen Gutachtens, wie folgt abgestimmt:

Jagdbogen	Abschusszahlen der Vorjahre				Zielvorgabe	Aktuell
	2008 – 2010	2010 – 2013	2013 – 2016	2016 – 2019	2016 – 2019	2019 – 2022
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
Walddorf Nord	27	29	31	35	45	45
Walddorf Süd	21	27	27	30	30	36
Häslach	27	27	27	33	30	35
<b>Summe</b>	75	83	85	98	105	116

In den Abschlussplänen für den Zeitraum 01.04.2016 – 01.04.2019 war der Abschuss von insgesamt 105 Stück Rehwild vorgesehen (GR-DS 144/2016). Mit der aktuellen Zielvereinbarung für den Zeitraum 01.04.2019 – 01.04.2022 wird eine 15-prozentige Erhöhung gegenüber den tatsächlichen Abschüssen vorgenommen. Dies beruht auf der Empfehlung des forstlichen Gutachtens aus dem Jahr 2018, in welchem eine moderate bis deutliche Erhöhung der tatsächlichen Abschusszahlen empfohlen wurde.

Das Kreisforstamt Reutlingen sowie die Jagdpächter haben den aktuellen Zahlen zugestimmt. Es ist zukünftig darauf zu achten, die Zielvorgaben einzuhalten.

Der Gemeinderat beschloss die neuen Abschusszahlen der einzelnen Jagdbogen.

## 5. Gemeindeeigenbetrieb Wasserversorgung – Leitungsnetz

- **Rohrnetzberechnung**
- **Beauftragung Faching.-Büro**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Um die bestehenden Versorgungsverhältnisse (IST-Zustand) des Leitungsnetzes detailliert zu untersuchen und damit die zukünftigen Voraussetzungen für den gezielten Ausbau und die Optimierung der Trink- und Löschwasserversorgung zu schaffen, empfiehlt die Ammertal-Schönbuch-Gruppe (ASG) die Durchführung einer Rohrnetzberechnung und Analyse des Wasserversorgungsnetzes in Walddorfhäslach.

Eine Optimierung der Rohrnetzplanung auf der Basis einer Rohrnetzanalyse und -berechnung dient der Wirtschaftlichkeit und bringt wesentliche Erkenntnisse für den Rohrnetzbetrieb welche bei der Klärung konkreter Aufgabestellungen, wie z. B. Notversorgungen, Druck- und Strömungsverhältnisse bei Normal- und Spitzenlastfall, helfen.

Nach Aussage der ASG haben zahlreiche Mitgliedskommunen des Zweckverbandes auf Empfehlung der ASG das Faching.-Büro RBS wave, Stuttgart, für die Umsetzung einer Rohrnetzberechnung beauftragt. Um ein qualitativ gleichwertiges Zweckverbandsniveau zu erhalten sollte daher die RBS wave mit dem Angebot i.H. von brutto 19.992 € beauftragt werden. Hinzu kommt, dass die Vergleichbarkeit der Ing.-Leistung hinsichtlich technischer Ausstattung, Erfahrung und Leistungsfähigkeit nur schwer vergleichbar ist. Eine zeitgleiche Durchführung mit anderen Mitgliedskommunen bietet zudem Synergieeffekte.

Das Pauschalangebot über brutto 19.992 € (netto 16.800 €) umfasst die Berechnung des Wasserrohrnetzes, die Wasserrohrnetzmessung/Rohrnetzanalyse und die Erstellung eines Ausbaukonzepts des Wasserrohrnetzes. Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung sind keine Mittel hierfür eingeplant, es handelt sich daher um eine außerplanmäßige Ausgabe. Die Mittel sind durch anderweitig eingesparte Finanzmittel gedeckt.

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe der Leistungen an das Faching.-Büro RBS wave

## **6. Gemeindeentwicklung – Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen – Grundschulen**

- **Ganztagesbetreuung (GTB)– Neugestaltung**
- **Übernahme der GTB durch die Gemeinde zum SJ 2019/2020**
- **Kurzzusammenfassung der Bürgerversammlung vom 21.03.19**
- **Festsetzung der Entgelte**
- **Beratung und Beschlussfassung**

### **Kurzzusammenfassung der Bürgerversammlung vom 21. März 2019**

Die Bürgerversammlung war mit ca. 100 Mitbürgerinnen und Mitbürgern gut besucht. Es hat gute, lobende Rückmeldungen der Eltern bzgl. der Anberaumung dieser Veranstaltung und der Möglichkeit der offenen Diskussion gegeben. Die Vorsitzende hat mit ihrer Power-Point-Präsentation (Anlage) die zurückliegend (2013-2018) umfassenden Schulinvestitionstätigkeiten der Gemeinde vorgestellt, ist sodann auf die bisherige Betreuungshistorie der beiden Schulfördervereine PLUS und KidS eingegangen und stellte anschließend die neue Ganztagesbetreuungsform (GTB) der Gemeinde in Kooperation mit dem hierfür zwischenzeitlich beauftragten Dienstleister Pro Juventa Jugendhilfe gGmbH, Reutlingen, und die hierzu vorab von der Gemeinde kalkulierten Entgelte vor. Mehrere Eltern haben hierzu mitgeteilt, dass sie mit diesen Entgelthöhen gerechnet haben und dass sie sich über die Beibehaltung der Betreuungsflexibilität freuen. Im Hinblick auf eine Frage nach der Erweiterung der Schulräumlichkeiten für die GTB teilte die Vorsitzende mit, dass man derzeit noch keine Erweiterungen planen könne, da die hierfür erforderlichen Flächen noch nicht zur Verfügung stehen würden (PPP – Darstellung möglich zu erwerbender Flächen im Bereich der Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule (GWGS); im Bereich der Römerwegschule (RWS) derzeit keine Erweiterungsflächen vorhanden). Da jedoch bei einer Ganztagesesschule die Klassenräume mit genutzt werden würden, wolle man auch bei der GTB in räumlicher Hinsicht zunächst so vorgehen, denn es wäre bedauerlich, wenn bspw. fünf Klassenzimmer und der Werkraum der RWS während der GTB leerstehen würde und sich die Kinder nur im Mehrzweckraum aufhalten könnten. Darüber hinaus wurde während der offiziellen und der beim nachgeschalteten Imbiss erfolgten Diskussionen und Gespräche nochmals das Thema ganzjährige Ferienbetreuung beraten. Einige Eltern sehen darin keine Notwendigkeit, andere Eltern wünschen sich eine solche. Die Vorsitzende hat zugesichert, dass zusätzlich zu der zwischenzeitlich für SchuldKinder vierwöchig und ganztägig bestehenden Sommerferienbetreuung eine Amtsblattumfrage bzgl. einer ganzjährigen Erweiterung erfolgen und man zugleich prüfen werde, inwieweit selbige zukünftig mit der Pro Juventa umgesetzt werden könne.

Schulrat Bernd Sitzler hat nach dem Vortrag der Vorsitzenden per Power-Point-Präsentation (Anlage) die Schulform „Ganztagesesschule“ vorgestellt. Hierbei wurde u.a. auch dargestellt, daß im Rahmen einer solchen Schulform die Hausaufgabenbetreuung durch die Lehrkräfte erfolge und die Eltern daher auch einen Anspruch auf abgeschlossene Bearbeitung der Hausaufgaben ihrer Kinder hätten. Eine Mutter und ein Vater haben daraufhin angefragt, ob die Gemeindeverwaltung noch eine Umfrage bzgl. einer möglichen Zustimmung zur Einführung dieser Schulform durchführen werde, was die Vorsitzende mit dem Hinweis auf die außerordentliche Hauptversammlung der Schulfördervereine PLUS und KidS am 18.06.2018 und die diesbezüglich eindeutig mehrheitliche Zustimmung der dort anwesenden Eltern zur Fortführung der flexibleren GTB verneinte; man werde für die kommenden Jahre zunächst die GTB in der vorgestellten Art und Weise umsetzen.

## **Festsetzung der Entgelte**

Mit mehreren Amtsblattmitteilungen sowie mit dem Elternanschreiben vom 05.02.2019 (Eltern, die an der Umfrage zur GTB teilgenommen haben) hat die Vorsitzende mitgeteilt, dass „...*Unsere örtlichen Schulfördervereine haben als gemeindliche Kooperationspartner bislang eine sehr gute, in finanzieller Hinsicht zugleich aber auch sehr kostengünstige Schulganztagesbetreuung angeboten. Das wird zukünftig so nicht mehr umsetzbar sein und hierfür haben Sie als Eltern bei der letztjährigen gemeinsamen Schulfördervereinsversammlung von PLUS und KIDS auch vollumfängliches Verständnis gezeigt. Die Höhe der Betreuungsentgelte wird im Vergleich zu den derzeitigen Entgeltansätzen der Schulfördervereine ansteigen, weshalb wir, die Gemeinde, Sie als Eltern in finanzieller Hinsicht in Form einer Entgeltbezuschung auf jeden Fall unterstützen werden. Das habe ich im Rahmen unserer gemeinderätlichen Haushaltsberatungen bereits thematisch eingebracht und der Gemeinderat hat bei unserer Ende Januar 2019 erfolgten Haushaltsbeschlussfassung der Einstellung entsprechender Finanzmittel zugestimmt. ...*“

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 21.03.2019 wurden die Entgeltberechnungen (ausschließliche Berücksichtigung der Kosten des Dienstleisters Pro Juventa, keine Berücksichtigung der Personalkosten der Verwaltung und des Mittagessens), wie oben aufgeführt, und die möglichen Varianten der Kostenübernahme durch die Gemeinde (Entlastung der Eltern) vorgestellt. Der Abgleich mit mehreren Kommunen, i.B. dreier Gemeinden in unmittelbarer Nähe bzw. ungefähr gleicher Einwohnergrößenordnung, hat ergeben, dass eine ca. 70%-ige gemeindliche Kostenübernahme angemessen ist. In den nachfolgenden Berechnungen ist derzeit die Einkommensstaffelung (Orientierung an der Kindergarten-GTB) noch nicht berücksichtigt. Wendet man diese an, werden sich die Elternentgelte automatisch Richtung 80%-iger Kostenübernahme durch die Gemeinde reduzieren. Die Kosten für das Mittagessen (3,50 € /Mahlzeit) sind in den Entgeltberechnungen nicht mit eingerechnet. Hier soll derzeit, entsprechend der Anwendung in den Kindergärten und an der Gemeinschaftsschule, jeweils zum Monatsende eine separate Abrechnung erfolgen. Die Personalkosten der Gemeindeverwaltung (An-, Um-, Abmeldungen; Rechnungsstellungen) werden nicht auf die Eltern umgelegt.

Als Berechnungsmethode für die Entgeltberechnungen wurde das Äquivalenzziffernverfahren (Gewichtungsziffern) angewendet, damit die Anzahl der Betreuungstage und -stunden, die durch die im November 2018 durchgeführte Umfrage erfasste Anzahl an angemeldeten Kindern sowie die von Pro Juventa zu verrechnenden Kosten in ein entsprechendes Verhältnis zueinander gesetzt und auf dieser Grundlage jeweils eine sogenannte Bemessungseinheit gebildet werden kann. Auf Grundlage der so jeweils ermittelten Bemessungseinheiten ergeben sich die von den Eltern zu tragenden Kostenanteile bzw. der Kostensatz pro Stunde.

Es wurden keine Beschlüsse gefasst sondern tendenzielle Empfehlungen abgefragt. Der Gemeinderat konnte am Sitzungsabend keine einheitliche Empfehlung aussprechen. Die Meinungen waren verschieden und reichten von einer 50/50 bis 70/30-Kostentragungsregelung (Anteil Gemeinde/Eltern). Die Verwaltung wird nun für alle erarbeiteten Kostenverteilungstabellen die Einkommensstaffelung hinzufügen. Eine nächste Beratung wird im Rahmen der Sitzung am 11.04. und/oder 09.05.2019 erfolgen.

# Walddorfhäslach – Schulen – RWS+GWGS

## Ganztagesbetreuung – Entgelte – **NOCH NICHT ABSCHLIEßEND**

**50 %**

**60 %**

**70 %**

**80 %**

Elterntelle Modul 1		7 bis 14 Uhr		7 bis 14 Uhr		7 bis 14 Uhr		7 bis 14 Uhr		
Anzahl	Betreuungstage	Betri	Kostensatz/Stunde	Elternteil/Monat	Kostensatz/Stunde	Elternteil/Monat	Kostensatz/Stunde	Elternteil/Monat	Kostensatz/Stunde	Elternteil/Monat
2			2,71 €	79,27 €	2,17 €	63,47 €	1,62 €	47,39 €	1,08 €	31,59 €
3			2,71 €	118,90 €	2,17 €	95,21 €	1,62 €	71,08 €	1,08 €	47,39 €
4			2,71 €	158,54 €	2,17 €	126,95 €	1,62 €	94,77 €	1,08 €	63,18 €
5			2,71 €	198,17 €	2,17 €	158,68 €	1,62 €	118,46 €	1,08 €	78,98 €
Elterntelle Modul 2		7 bis 15 Uhr		7 bis 15 Uhr		7 bis 15 Uhr		7 bis 15 Uhr		
2			2,71 €	100,41 €	2,17 €	80,40 €	1,62 €	60,02 €	1,08 €	40,01 €
3			2,71 €	150,61 €	2,17 €	120,60 €	1,62 €	90,03 €	1,08 €	60,02 €
4			2,71 €	200,81 €	2,17 €	160,80 €	1,62 €	120,04 €	1,08 €	80,03 €
5			2,71 €	251,01 €	2,17 €	201,00 €	1,62 €	150,05 €	1,08 €	100,04 €
Elterntelle Modul 3		7 bis 16 Uhr		7 bis 16 Uhr		7 bis 16 Uhr		7 bis 16 Uhr		
2			2,71 €	121,54 €	2,17 €	97,32 €	1,62 €	72,66 €	1,08 €	48,44 €
3			2,71 €	182,32 €	2,17 €	145,99 €	1,62 €	108,99 €	1,08 €	72,66 €
4			2,71 €	243,09 €	2,17 €	194,65 €	1,62 €	145,31 €	1,08 €	95,88 €
5			2,71 €	303,86 €	2,17 €	243,31 €	1,62 €	181,64 €	1,08 €	121,10 €
Elterntelle Modul 4		7 bis 17 Uhr		7 bis 17 Uhr		7 bis 17 Uhr		7 bis 17 Uhr		
2			2,71 €	142,68 €	2,17 €	114,25 €	1,62 €	85,29 €	1,08 €	56,86 €
3			2,71 €	214,02 €	2,17 €	171,38 €	1,62 €	127,94 €	1,08 €	85,29 €
4			2,71 €	285,36 €	2,17 €	228,50 €	1,62 €	170,59 €	1,08 €	113,72 €
5			2,71 €	356,70 €	2,17 €	285,63 €	1,62 €	213,23 €	1,08 €	142,16 €

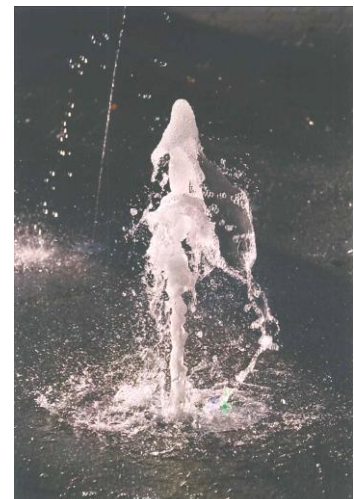
## 7. Landessanierungsprogramm BW – Walddorfhäslach Sanierungsgebiet „Neue Ortsmitten“ – OKS Walddorf II und Häslach I

- Städtebau- und Verkehrsraumneugestaltung OM Walddorf II
- Neubau Rathausgasse und Molkereiplatz
- Ausführungsplanung
- Baubeginn am 08. April 2019
- Offizieller „Spatenstich“ am 12.04.2019, 16:00 Uhr mit anschließendem Rundgang durch die unter Denkmalschutz stehenden und derzeit in Umbau/Sanierung/Modernisierung befindlichen Gebäude
- Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Rainer Ambacher, Inhaber des gleichnamigen örtlichen Ing.-Büros IBV Ambacher GmbH, Ing.-Büro für Straßen- und Tiefbau, Walddorfhäslach, sehr herzlich und teilte einfürend mit, daß der Gemeinderat das Ing.-Büro IBV mit der Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung dieser baulichen Verkehrsmaßnahme beauftragt hat. Grundlage für die Ausführungsplanung ist die Entwurfsplanung des Stadtplanungsbüros Prof. Pesch und Partner, Stuttgart (als Bestandteil der ganzheitlichen Planung dieses Büros für die Städtebau- und Verkehrsraumneugestaltung Ortskern Walddorf). Die Entwurfspläne wurden in den zurückliegenden Jahren im Rahmen von Bürgerversammlungen und Gemeinderatssitzungen mehrfach vorgestellt, beraten und beschlossen. Der Baubeginn dieser Maßnahme sei auf die KW 15 festgelegt. Am Freitag, den 12.04.2019 werde man zusammen mit dem Gemeinderat, dem Ing.-Büro IBV und der ausführenden Baufirma einen Auftakt für die Baumaßnahme „Neubau Rathausgasse und Molkereiplatz“ sowie anschließend noch eine gemeinderätliche Begehung und Besichtigung der Baustelle „Denkmalschutzareal“ vornehmen. Aufgrund der Baustellensituation könne man dieses Mal bedauerlicherweise keinen offiziellen Spatenstich vornehmen, werde aber natürlich wieder ein Einweihungsfest im Herbst dieses Jahres durchführen.

Herr Ambacher erläuterte die Ausführungsplanung und die einzelnen Bauabschnitte im Detail, was wie folgt im Wesentlichen zusammengefasst wird: Es werden ca. 85 m Regenwasserkanal, ca. 40 m Schmutzwasserkanal und ca. 90 m Trinkwasserkanal neu gebaut. Die geplante Gestaltung des Wasserfontänenfelds wird aus 14 zweireihig angelegten Vollstrahldüsen und 4 Schaumeffektdüsen einschließlich Beleuchtung bestehen. Die zwischen Talbrunnenweg, Molkerei und dem ehemaligen Schweinemastbetrieb Haidlinggasse 15 bestehende Höhenunterschiede werden durch behindertengerechte Rampen und Sichtbetonwände überwunden. Die Straßenbeleuchtung muß überarbeitet werden und wird in der Gemeinderatssitzung am 11.04.2019 nochmals diskutiert, da die bisher geplanten Leuchten mit einer Höhe von knapp 5 Meter als zu hoch erscheinen. Auch über die geplante Bepflanzung, i.B. Baumstandorte, müsse in der nächsten Sitzung nochmals beraten werden.

Der Gemeinderat nahm die Berichte zur Kenntnis, da alle planerisch grundsätzlich erforderlichen Beschlüßfassungen bereits in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgt sind.







**8. Landessanierungsprogramm BW – Walddorfhäslach Sanierungsgebiet „Neue Ortsmit-**  
**ten“ – OKS Waldorf II und Häslach I**

- ~~Städtebau- und Verkehrsraumneugestaltung OM Waldorf II~~
- ~~Denkmalschutzareal und Areal Haidlingasse~~
- ~~Energieversorgung~~
- ~~Erstellung „Kaltes Nahwärmenetz“ (Erdwärme)~~
- ~~Beratung und Beschlussfassung~~

Wird vertagt.

**9. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung**

- **Bebauungsplanänderung „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1573“**
- **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Der Bebauungsplan „Kürnsteig II“ wurde im Jahr 1990 rechtskräftig und setzt für den Bereich Finkenstraße eine Baugrenze sowie weitere Festsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan (Art und Maß der baulichen Nutzung, Dachneigung, Nebenanlagen, etc.) für die einzelnen Grundstücke fest.

Zur Anpassung an heutige Wohnverhältnisse und zur flexibleren Nutzung wird der geltende Bebauungsplan für das Flst. Nr. 1573 dahingehend angepasst, dass die Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse und der Geschossflächenzahl aufgehoben wird. An dieser Stelle sollen nun First- und Traufhöhen, wie bei zurückliegenden aktuellen Bebauungsplanverfahren, festgesetzt werden. Außerdem wird eine geänderte Dachneigung festgesetzt und der Anwendungsbereich für die gemeindliche Retentionszisternen- sowie Nebenanlagensatzung und die gemeindliche Garagen-, Carport- und Stellplatzsatzung eröffnet. Zudem wird das festgesetzte Baufenster um ca. 1,5 m in südliche und westliche Richtung erweitert. Die weiteren rechtlichen Belange bei Bebauung des Grundstückes richten sich weiterhin nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kürnsteig II“ einschließlich seiner Änderungen und bleiben von dieser Änderung unberührt.

Da durch die Änderung des Bauleitplans keine Grundzüge der Planung berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst

1. Für den in der Planzeichnung vom 19.03.2019 dargestellten Bereich, Gemarkung Häslach, wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1573“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Häslach, Landkreis Reutlingen aufgestellt und gemäß § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1573“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Häslach, Landkreis Reutlingen bestehend aus der Planzeichnung vom 19.03.2019 und dem Schriftlichen Teil (Teil B vom 19.03.2019) wird mit der Begründung vom 19.03.2019 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
3. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften Bebauungsplan „Kürnsteig II – Änderung für das Flst. Nr. 1573“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Häslach, Landkreis Reutlingen, bestehend aus der Planzeichnung vom 19.03.2019 und dem schriftlichen Teil vom 19.03.2019 wird mit Begründung vom 19.03.2019 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 74 Abs. 7 LBO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

4. Der Beschluss des Gemeinderats ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **10. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung**

### **▪ Bebauungsplanänderung „Tiergarten – Änderung für das Flst. Nr. 6003“**

#### **- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

#### **Beratung und Beschlussfassung**

Der Bebauungsplan „Tiergarten“ wurde im Jahr 1979 rechtskräftig und setzt für den Bereich Jägerstraße, Pfarrgartenweg und Teile des Waldenbucher Wegs eine Baugrenze sowie weitere Festsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan (Art und Maß der baulichen Nutzung, Dachneigung, Nebenanlagen, etc.) für die einzelnen Grundstücke fest.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll den jetzigen Eigentümern eine nachträgliche Legalisierung des bestehenden Wohngebäudes ermöglicht werden um rechtlich klare Verhältnisse schaffen zu können. Nach Klärung mit dem Kreisbauamt Reutlingen ist nach entsprechender Anpassung des Bebauungsplans an das aktuell bestehende Wohngebäude und eine damit eingehende Neubeantragung der Baugenehmigung eine Genehmigung des aktuellen Ist-Zustandes möglich. Hierzu wurden die Geschossflächenzahl sowie die Regelungen zu Dachaufbauten angepasst. Auf die gemeindliche Nebenanlagensatzung und die geltende Garagen- und Carportsetzung sowie Retentionszisternensatzung wird verwiesen. Die weiteren rechtlichen Belange bei Bebauung des Grundstückes richten sich nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Tiergarten“ einschließlich seinen Änderungen und bleiben von dieser Änderung unberührt.

Da durch die Änderung des Bauleitplans keine Grundzüge der Planung berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat fasste folgende Beschlüsse

1. Für den in der Planzeichnung vom 19.03.2019 dargestellten Bereich, Gemarkung Walddorf, wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Tiergarten – Änderung für das Flurstück Nr. 6003“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen aufgestellt und gemäß § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Tiergarten – Änderung für das Flurstück Nr. 6003“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen bestehend aus der Planzeichnung vom 19.03.2019 und dem Schriftlichen Teil (Teil B vom 21.03.2019) wird mit der Begründung vom 21.03.2019 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

3. Der Beschluss des Gemeinderats ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **11. Bürgerfragestunde**

Bürgermeisterin Silke Höflinger fragte die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger, ob es Fragen, Anregungen oder Wünsche an den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung gebe. Aus Datenschutzgründen werden nur die Wortmeldungen der Mitbürgerinnen und Mitbürger wiedergegeben, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

## **Landessanierungsprogramm BW – Walddorfhäslach Sanierungsgebiet „Neue Ortsmitten“ – OKS Waldorf II und Häslach I**

### **▪ OM Walddorf II – Städtebau- und Verkehrsraumneugestaltung**

▪ **Areal ehem. Gaststätte „Ochsen“, Rathausgasse 3, 6, 6a und 8**

Herr Rudi Lang, Anwohner der Haidlingasse, bittet um die Verteilung der von ihm erstellten Bilder und Zeichnungen mit Anregungen zur geplanten Baumaßnahme des Areals Haidlingasse. Er befürworte ein freies Sichtfeld zum Ochsen.

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte mit, dass man seine Unterlagen jetzt soeben an die Gemeinderatsmitglieder verteile. Sie werde seine Unterlagen in einer der beiden nächsten Sitzungen auf die öffentliche TOP nehmen. Sie betont allerdings auch, dass der für den Ortskern Walddorf aufgestellte Bebauungsplan bereits im Jahre 2016 in Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mehrere Monate ausgelegen und mehrfach im Rahmen öffentlicher Gemeinderatssitzungen behandelt und von dem hierfür beauftragten Stadtplanungsbüro Pesch und Partner erläutert worden sei. Die Baufenster und die damit verbundenen Möglichkeiten der Bebauung seien daher bekannt.

**12. Bekanntgaben und Verschiedenes**

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte unter Bezugnahme auf den GEA-Presseartikel „Pliezhausen beteiligt sich am Stadtbuskonzept der Stadt Reutlingen“ vom 28.03.2019 mit, dass sich auch Walddorfhäslach an dieser Konzeption beteilige, was man bereits auch bei der Bürgerversammlung am 21.02.2019 auszugsweise vorgestellt habe. Das Thema sei für die öffentliche Sitzung am 11.04.2019 geplant.

**13. Schließung der öffentlichen Sitzung und Verabschiedung**

Zur Schließung des öffentlichen Sitzungsteils bedankte sich Bürgermeisterin Silke Höflinger bei allen Anwesenden für ihr Kommen, die guten Beratungen und das Interesse an der Sitzung und wünschte den Mitbürgerinnen und Mitbürgern einen guten Nachhauseweg und ein schönes Wochenende.